

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Dr. Ilja Seifert, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8191 –**

Sozialmedizinische und psychologische Gutachten bei Leistungsbeziehenden nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/7924)

Vorbemerkung der Fragesteller

In genannter Antwort (Bundestagsdrucksache 17/7924) auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/7718) wird ausgesagt, dass die Teilnahme an einer amtsärztlichen und psychologischen Untersuchung für Leistungsbeziehende nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch freiwillig sei. Allerdings wird das Nichterscheinen zum Untersuchungstermin mit einer Sanktion (SGB II) bzw. einer Sperrzeit (SGB III) geahndet. Außerdem wird auf Rechtsfolgen infolge einer nicht im „gebotenen Umfang“ erfolgenden Mitwirkung an der Untersuchung im Beratungsgespräch vor einer Meldeterminauforderung zur Untersuchung hingewiesen (vgl. Antwort zu den Fragen 2 bis 4). Zwischen der Sanktions- bzw. Sperrzeitandrohung und der Freiwilligkeit der Teilnahme an der Untersuchung sieht die Bundesregierung keinen Widerspruch.

In der Antwort zu den Fragen 10 bis 12 wird ausgesagt: „Da es sich bei den erstellten Gutachten mangels Regelungscharakters nicht um Verwaltungsakte handelt, kann gegen sie auch nicht direkt mit Rechtsbehelfen, wie z. B. Widerspruch und Klage, vorgegangen werden. Betroffene Kunden haben aber in jeder Stufe des Verwaltungsverfahrens die Möglichkeit, eigene Gutachten vorzulegen. Sind die Begutachteten mit der auf der Grundlage der Gutachten getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, können sie gegen diese Entscheidung Widerspruch und Klage erheben. Im Rechtsbehelfsverfahren können sie dann die Gutachten inzident überprüfen lassen, indem sie z. B. eigene Gutachten einholen und als Beweismittel in das Verfahren einbringen.“

In der Antwort zu Frage 9 wird ausgeführt, dass das schriftliche Endprodukt (z. B. Gutachten) der Einschaltung des psychologischen Dienstes ein internes Arbeitsmittel für die Fachkraft des jeweiligen Amtes sei und dieses nicht dem Betroffenen vorgelesen oder ausgehändigt werde. Zu einer möglichen Akten- und damit auch Gutachteneinsicht wird stattdessen auf den psychologischen Dienst verwiesen.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

1. Wie wird in dem Verfahren die Freiwilligkeit der Teilnahme an amtsärztlichen und psychologischen Untersuchungen gewährleistet und dokumentiert?

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit geht jeder Einschaltung des Fachdienstes durch die Vermittlungsfachkraft eine Beratung und eine Information voraus, die die Folgen fehlender Mitwirkung hinsichtlich Sperrzeiten und Sanktionen einschließt.

Über die Freiwilligkeit der Teilnahme an amtsärztlichen oder psychologischen Untersuchungen wird bereits bei der Arbeitsuchend- bzw. Arbeitslosmeldung u. a. durch die Aushändigung des „Merkblatt für Arbeitslose, Ihre Rechte – Ihre Pflichten“ (im Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) bzw. des Merkblattes „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“ (im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) informiert. Bei der Einschaltung des psychologischen Dienstes erhält die Kundin bzw. der Kunde das Merkblatt „Unser Angebot für Sie“, in dem weitere Informationen zur Freiwilligkeit enthalten sind. Dies wird im Fachverfahren VerBIS immer dokumentiert. Die Zustimmung zur Begutachtung wird über einen Haken in einer sog. Checkbox vermerkt.

2. Auf welche Art und Weise wird in den Beratungsgesprächen und der schriftlichen Einladung zu Untersuchungsterminen auf die Freiwilligkeit hingewiesen, und wie wird dieser Hinweis in den Akten dokumentiert?

Im persönlichen Beratungsgespräch wird die Notwendigkeit der sozialmedizinischen Sachverhaltsaufklärung erläutert und dazu beraten und informiert, welche Gründe die Begutachtung erforderlich machen. Die Mitwirkung wird jedoch freigestellt, und es wird dabei auf eventuell nachfolgende Sanktionen und Sperrzeiten bei Nichterscheinen beim Fachdienst ohne wichtigen Grund hingewiesen. Dies wird im Fachverfahren VerBIS dokumentiert. Mit der Einladung zu Untersuchungsterminen geht ein weiterer Hinweis.

3. Bedeutet der Umstand der Freiwilligkeit der Teilnahme an ärztlichen und psychologischen Untersuchungen, dass der potenziell für eine Untersuchung vorzuladende Betroffene bereits im Beratungsgespräch vor der Vorladung zur Untersuchung bei der jeweiligen Amtsfachkraft sein Nichteinverständnis zu einer solchen Untersuchung erklären kann?

Folgt aus dieser Erklärung, dass er nicht erscheinen muss und sich auch keine Sanktion oder Sperrzeit einhandelt, weil er dieser Vorladung zur Untersuchung erklärtermaßen nicht folgt?

Wenn ja, wie ist diese Nichteinverständniserklärung formsicher und für den Betroffenen rechtssicher nachweisbar?

4. Wie oft kann der potenziell für eine Untersuchung vorgesehene Betroffene zu solchen Beratungsgesprächen zwecks Vorbereitung einer Untersuchung vorgeladen werden, auch wenn er bei jedem Beratungsgespräch der jeweiligen Amtsfachkraft erneut sein Nichteinverständnis zu einer solchen Untersuchung erklärt?

Es ist bereits im Beratungsgespräch, in dem eine Begutachtung eingeleitet werden soll, möglich, diese abzulehnen. In diesem Fall wird kein Gutachten veranlasst und auch keine Einladung versandt.

Das Erscheinen zu dem Untersuchungstermin und die Mitwirkung bei der Untersuchung sind getrennt zu betrachten. Grundsätzlich gilt, dass eine leistungsberechtigte Person einer Aufforderung des zuständigen Leistungsträgers, zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen,

nachkommen muss, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der das Nichterscheinen rechtfertigt. Dieser Grund ist von der leistungsberechtigten Person darzulegen und nachzuweisen. Bei dem wichtigen Grund handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist.

Ist die Begutachtung der leistungsberechtigten Person zwingend für den weiteren Integrationsprozess notwendig, so kann sie erst dann wieder Beratungs-, Vermittlungs- und/oder Geldleistungen erhalten, wenn sie ihre Mitwirkung nachholt. Bis zur Nachholung der Mitwirkung kann die Leistung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I). Auch hierauf wird im Beratungsgespräch hingewiesen und dies in VerBIS dokumentiert.

Bezüglich der Folgen fehlender Mitwirkung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Wenn die Leistung ganz versagt wurde, kann die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter erst wieder tätig werden, wenn die Mitwirkung im Sinne der Teilnahme an einer Begutachtung nachgeholt wird.

5. Kann sich der Betroffene auch den Vorladungen zu solchen Gesprächen entziehen, die das Ziel haben, eine Untersuchung beratend vorzubereiten, ohne sich eine Sanktion oder Sperrzeit einzuhandeln?

Wenn ja, wie?

Es besteht keine Möglichkeit, sich ohne Sanktion oder Sperrzeit dem Gespräch zu entziehen, wenn für die Nichtwahrnehmung der Einladung kein wichtiger Grund besteht. Es gelten die allgemeinen Vorschriften nach § 309 SGB III bzw. § 59 SGB II unabhängig vom Grund der Einladung.

Die Gründe für das Nichterscheinen sind von der leistungsberechtigten Person darzulegen und nachzuweisen. Allein das Nichteinverständnis mit einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung stellt keinen wichtigen Grund für das Nichterscheinen zu einem vorbereitenden Beratungsgespräch dar; vielmehr sollte die leistungsberechtigte Person diesen Termin zum Anlass nehmen, ihre Bedenken gegenüber der anstehenden Untersuchung mit der Beratungsfachkraft zu erörtern und dadurch zu einem gemeinsamen eingliederungsorientierten Ergebnis zu kommen.

6. Bedeutet der Umstand der Freiwilligkeit der Teilnahme an ärztlichen und psychologischen Untersuchungen, dass der schriftlich für eine Untersuchung vorgeladene Betroffene dem jeweiligen Amt ebenfalls schriftlich sein Nichteinverständnis einer solchen Untersuchung erklären kann, damit er sich bei Nichtbefolgung der Vorladung keine Sanktion oder Sperrzeit einhandelt, weil er dieser Vorladung zur Untersuchung nicht folgte?

Wie ist diese schriftliche Nichteinverständniserklärung für den Betroffenen rechtssicher nachweisbar?

Wenn ja, wie oft kann die zuständige Behörde den Betroffenen per Sperrzeiten- und Sanktionsandrohung mit Meldeterminen zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen schriftlich vorladen, obwohl der Betroffene bei jeder Vorladung schriftlich einer Untersuchung nicht zustimmt?

Der Umstand der Freiwilligkeit bedeutet hier nicht den Schutz vor Sanktionen oder Sperrzeiten. Die Nichtwahrnehmung einer Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung hat bei Leistungsbeziehern nach dem SGB III gemäß § 144 Absatz 1 Nummer 6 SGB III eine Sperrzeit zur Folge, wenn kein wichtiger Grund für das Nichterscheinen vorliegt. Kommen Leistungsberechtigte nach dem SGB II trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des Leistungsträgers, zu einem Untersuchungstermin zu erschei-

nen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II jeweils um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, wenn die oder der Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für das Verhalten nachweist (§ 32 SGB II – Meldeversäumnis).

Hinsichtlich des schriftlichen Nichteinverständnisses ist zu beachten, dass im Vorfeld der Einladung zur Begutachtung die grundsätzliche Zustimmung des Kunden zur Begutachtung eingeholt wird. Erst danach wird das Gutachten eingeleitet. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

Hinsichtlich der Häufigkeit der Einladungen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

7. Bedeutet der Umstand der Freiwilligkeit der Teilnahme an ärztlichen und psychologischen Untersuchungen, dass der zum Termin der Untersuchung vorgeladene Betroffene zwar zum Termin erscheinen muss, wenn er sich keine Sanktion oder Sperrzeit einhandeln will, jedoch beim Erscheinen dann persönlich, mündlich eine Untersuchung folgenfrei ablehnen kann?

Wie wird dies rechtssicher dokumentiert?

Wenn ja, wie oft kann die zuständige Behörde den Betroffenen per Sperrzeiten- und Sanktionsandrohung mit Meldeterminen zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen vorladen, auch wenn der Betroffene bereits nachweisbar und wiederholt beim Erscheinen zum Termin einer Untersuchung nicht zustimmte?

Der Umstand der Freiwilligkeit bedeutet hier nicht den Schutz vor Sanktionen oder Sperrzeiten. Die Mitwirkung an der Durchführung der Untersuchung ist nach § 62 SGB I dann geboten, wenn damit die Ermittlung solcher tatsächlicher Gegebenheiten in der Person des Leistungsberechtigten verbunden ist, die grundsätzlich nur von einem fachkundigen Mediziner oder Psychologen festgestellt werden können und die für die Entscheidung über Sozialleistungen erforderlich sind, aber nicht auf andere Weise (z. B. Beiziehung bereits vorliegender Befunde und Atteste) geklärt werden können. Auch bei unterbliebener Mitwirkung im Untersuchungstermin kann bis zur Nachholung der Mitwirkung die Leistung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 Absatz 1 SGB I). Eine entsprechende Belehrung über diese Rechtsfolgen ist mit der Einladung zur Untersuchung verbunden; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Sollte der Leistungsberechtigte die nach § 62 SGB I gebotene Untersuchung nicht durchführen lassen, kann die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen werden (§ 66 Absatz 1 SGB I), soweit deshalb die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Die leistungsberechtigte Person wird über diese Rechtsfolgen zuvor mit der Versendung der Einladung zur Untersuchung entsprechend belehrt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Ablehnung der Untersuchung im Termin beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst wird im Fachverfahren des jeweiligen Dienstes und in der Akte dokumentiert. Die den Auftrag zur Begutachtung erteilende Fachkraft wird zum Vorgang unter Beachtung der Schweigepflicht informiert.

8. Was bedeutet konkret die Aussage in der Antwort zu den Fragen 2 bis 4, dass es eine Rechtsfolge hätte, wenn nicht im „gebotenen Umfang“ an der Untersuchung teilgenommen wird?

Was beinhaltet der Terminus „gebotener Umfang“, und was ist die Rechtsfolge, wenn nicht im „gebotenen Umfang“ teilgenommen wird

(dies bitte auch vor dem Hintergrund der behaupteten grundsätzlichen Freiwilligkeit der Teilnahme an der Untersuchung beantworten)?

Geboten ist der Umfang der Mitwirkung, der zur Klärung der Fragen erforderlich ist, für die die Untersuchung veranlasst worden ist. Im Übrigen ergeben sich die Grenzen der Mitwirkung aus § 65 Absatz 1 und 2 SGB I.

9. Warum wird der Betroffene auf den psychologischen Dienst zwecks möglicher Einsichtnahme in das Gutachten verwiesen, wenn doch das Gutachten Bestandteil seiner Akte bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter ist, und er Akteneinsichtsrecht nach den §§ 25 und 83 SGB X hat?
10. Wird den Betroffenen – und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen – sowohl beim ärztlichen Dienst als auch beim psychologischen Dienst vollumfänglich und unmittelbar Einsicht in seine Akte und damit auch in die Gutachten über ihn gewährt?

Wenn ja, welche Möglichkeiten hat der Betroffene, sein vollumfängliches und unmittelbares Einsichtsrecht ohne Aufschub durchzusetzen?

Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Einsicht verweigert?

Nach § 83 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) besteht ein Auskunftsrecht des Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Dabei bestimmt die speichernde Stelle das Verfahren und die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Psychologischen Dienst wird dem Kunden auf Wunsch durch den Agenturpsychologen Einsichtnahme in die zu seiner Person gespeicherten Daten gewährt. Dabei vermittelt der Agenturpsychologe dem Beteiligten den Inhalt des Gutachtens. Diese Verfahrensweise stellt Verständlichkeit und fachliche Richtigkeit der Auskünfte sicher. Auf Wunsch kann der Kunde eine Kopie erhalten.

Bei Beauftragungen des Ärztlichen Dienstes besteht durch mündliches oder schriftliches Verlangen jederzeit die Möglichkeit, Akteneinsicht zu nehmen, Teil A (Medizinische Dokumentation und Erörterung) und Teil B (Sozialmedizinische Stellungnahme für den Auftraggeber). Die Personenidentität muss dabei nachgewiesen werden. Die Einsichtnahme in Teil A ist nur in den Räumen des Ärztlichen Dienstes möglich, da diese Akten auf Grund der ärztlichen Schweigepflicht ausschließlich dort geführt werden dürfen.

11. Welche Möglichkeiten hat der betroffene Leistungsbeziehende eigene Gegengutachten zu finanzieren, wenn in den Regelleistungen keine Ausgaben dafür vorgesehen sind (bitte ausführliche Aufzählung der Möglichkeiten und der Rechtsgrundlagen für sozialmedizinische und psychologische Gutachten getrennt)?

Über die Erstattung von Aufwendungen, die durch Gutachten entstanden sind, ist gemäß § 63 SGB X im Einzelfall zu entscheiden.

12. Plant die Bundesregierung eine mögliche gesetzliche Regelung für ein Recht auf Einbringung eines Gegengutachtens vor der Entscheidungsfindung durch die Behörde, um sowohl die Klageflut als auch die Zahl von Fehlentscheidungen zu senken?

Nein. Den in der Fragestellung genannten Zusammenhang hält die Bundesregierung nicht für gegeben.

13. Welche Formen der statistischen Auswertung von amtsärztlichen und psychologischen Begutachtungen gibt es?

Welche Daten werden erhoben, und welche Ergebnisse zeigen diese statistischen Auswertungen?

Gibt es schriftliche Auswertungen oder Berichte hierzu?

Im Rahmen des Fachcontrollings des Psychologischen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit werden Daten zu den bearbeiteten abgeschlossenen Aufträgen aus den Bereichen der Arbeitnehmervermittlung und des Arbeitgeber-Service, aus den Bereichen U25/Berufsberatung und Rehabilitation sowie aus dem SGB-II-Bereich (direkte Aufträge von den Integrationsfachkräften der Jobcenter – gE) und zu den jeweiligen Bearbeitungslaufzeiten erhoben.

Es existiert keine amtliche Statistik zu Begutachtungen im Ärztlichen Dienst oder ihren leistungsrechtlichen Folgen. Im Hinblick auf steuerungsrelevante Themen des Ärztlichen Dienstes werden Controllingdaten erhoben, wie etwa die Auftragsmenge einzelner Leistungsträger, die Art der Aufgabenerledigung und Gesamtlaufzeit der Aufträge im Ärztlichen Dienst. Diese Auswertungen bieten jedoch keine Information zu einzelnen Personengruppen.

elektronische
Verfahrensweise*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*